

# Amts- und Anzeigebatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mr. 2.00 einschließlich des "Kurz-Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Escheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

zu Halle höherer Gewalt — Arten aber sonstiger angemessener Abrechnungen bei Beiträgen der Zeitung, die Abrechnungen über die Verpflichtungserklärungen — hat der Sozialer Dienst unter Aufsicht einer Nachprüfung oder Nachprüfung der Zeitung, aber zu keinem Zeitpunkt der Bezahlung des Bezugspreises.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuhelde, Oberstüzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstüzengrün, Wüstenhal usw.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Haunehohn in Eibenstock.

66. Jahrgang.

Bezugspreis: die leinwandige Seite 20 Pf., auswärts 25 Pf. Von Reklameteil die Seite 50 Pf. Den amtlichen Teile die gesamte Seite 80 Pf. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorausgeschriebenen Tage sowie am bestimmten Tage wird nicht gegeben, ebenso wenig für die Richtigkeit der durch Gesetzesvorschriften aufgegebenen Angaben.

Fernsprecher Nr. 110.

N 154.

Dienstag, den 8. Juli

1919.

### Verordnung,

die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen betreffend,  
vom 1. Juli 1919.

S. 1.

Jeder über 15 Jahre alte, sich zur Zeit innerhalb des Gebietes des Freistaates Sachsen aufhaltende Ausländer und Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen bei der für ihn zuständigen örtlichen Polizeibehörde (Polizeidirektion, Polizeiamt, Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand oder Gutsvorsteher) unter Vorlegung seines Passes oder des als Pauschalzien dienenden amtlichen Ausweises (§ 2, 3 der Verordnung vom 10. Juni 1919, Reichsgesetzblatt S. 516) persönlich anzumelden.

S. 2.

In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose anzumelden, der von jetzt ab zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zieht. In diesem Falle ist die Meldung binnen 24 Stunden nach der Ankunft zu bewirken. Sie hat bei jedem Zug von neuem zu erfolgen.

S. 3.

Ebenso hat jeder Ausländer oder Staatenlose, der seinen Aufenthaltsort verlässt, sich binnen 24 Stunden vor der Abreise bei der örtlichen Polizeibehörde abzumelden.

S. 4.

Die An- und Abmeldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in dem Pauschalzien wie folgt zu vermerken: „Angemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 am . . . . .“ oder „Abgemeldet gemäß Verordnung vom 1. Juli 1919 nach . . . . .“. Dieser Vermerk ist mit dem Stempel der örtlichen Polizeibehörde und der Unterschrift des abfertigenden Beamten zu versehen. Die Namen der sich meldenden hat die Polizeibehörde in ein Verzeichnis einzutragen. In dieses Verzeichnis sind aufzunehmen: Vor- und Zuname, Geburtsort, Geburtstag, Staatsangehörigkeit, Pauschalzien mit Angabe der ausstellenden Behörde, Wohnung, Beruf, Stand oder Beschäftigung und ferner die Angabe, ob der Betreffende arbeitslos ist und seit wann er sich in Deutschland oder an seinem jetzigen Aufenthaltsort befindet und wohin er sich abgemeldet hat.

S. 5.

Jeder über 15 Jahre alte Ausländer hat seinen Pauschalzien jederzeit bei sich zu führen und auf Anforderung den zuständigen Sicherheitsorganen vorzuzeigen. Ausländer und Staatenlose, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Außerdem sind die Polizeibehörden befugt, sie zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere festzunehmen.

Ministerium des Innern.

Ausführungsvorordnung vom 9. 7. 1918 (Sächs. Staatszeitung Nr. 164 vom 17. 7. 1918) zu der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel und die Preise für Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

II.

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der unter I bezeichneten Verordnungen ergeben, bleiben die Schiedsgerichte (§ 3 der Ausführungsvorordnung vom 29. 6. 1918; § 9 der Ausführungsvorordnung vom 9. 7. 1918) zuständig.

532 V F

7347

Dresden, den 3. Juli 1919.

### Wirtschafts-Ministerium.

Befreiung der Bezirksslebensmittelkarte in der Woche vom 7.—13. Juli:

Markt U 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahr (violetter Druck): | 500 g Hafernährmittel,

Markt U 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahr (roter Druck):

Markt U 1 (dunkler Druck): 500 g Hafernährmittel,

Markt U 2 250 g ausländisches Maismehl,

Markt U 3 200 g Marmelade,

Markt U 4 40 g Margarine,

Markt U 5 125 g Fleisch in mariniertem oder getrocknetem Zustande, soweit vorhanden

Markt U 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Außerdem werden auf Einfuhrzulassungskarte für ausländisches Schmalz Markt I 3 auf den Kopf der versorgungsberechtigten Bevölkerung 100 g Kunstseife (Grafschafft) als Doppelverteilung abgegeben werden.

Sollte infolge von Transportchwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Schwarzenberg, den 7. Juli 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Schied.

Dr. Kastner.

### Herteilung von inländischem und ausländischem Kindfleisch.

In der laufenden Woche werden ausgegeben:

Am Mittwoch, den 9. Juli 1919, auf Markt I 3 der Einfuhr-Zulassungskarte für ausländisches Rötelköhnefleisch:

125 g ausländisches Kindfleisch an die bezugsberechtigten Personen über 6 Jahre,

62 g ausländisches Kindfleisch an die bezugsberechtigten Personen unter 6 Jahren

unter Wegfall der Preisstaffelung nach Klassen zum einheitlichen Preise von 1,25 M. für 125 g und 0,62 M. für 62 g;

am Sonnabend, den 12. Juli 1919, auf die Fleischfleischkarte für Personen über 6 Jahre:

100 g inländisches Kindfleisch zum Preise von 68 Pf. und

25 g frische Blut- oder Leberwurst zum Preise von 15 Pf.

für Personen unter 6 Jahren die Hälfte.

Schwarzenberg, am 7. Juli 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Schied.

\*Dr. Kastner.

Der am 15. bzw. 30. Juni d. J. fällig geweine

2. Termin Gemeindeinkommensteuer,

2. " Wassergeld und

2. " Landrenten

ist bei Vermeidung der kostspieligen Zwangsbeitreibung spätestens bis 20. Juli 1919 an unsere Stadtsteuereinnahme zu bezahlen.

Eibenstock, den 5. Juli 1919.

Der Stadtrat.

### Kleiner Posten Krabben im Gelee

steht zum Verkauf im Geschäft von Aline verw. Güntzel hier.

Eibenstock, den 5. Juli 1919.

Der Stadtrat.

### Städtischer Verkauf von Hühnerfutter

Mittwoch, den 9. bis. Wts., vormittag von 7—10 Uhr in der städtischen Verkaufsstelle, Bergstraße 7.

Eibenstock, am 7. Juli 1919.

Der Stadtrat.

### Der Nachbar Polen.

Ein in Monatsfrist wird die Republik Polen auf ihrem Landerverlust, der ihr durch den Friedensvertrag zugesprochen ist, Besitz ergreifen, und der Wechselstrom damit unter polnischer Oberhoheit stehen. Es ist bitter, an diese Tatsache und an unsere Landsleute zu denken, die damit denn alten Vaterlande entzissen werden, aber zu ärgern ist nichts, und darum auch von einem Widerstand nicht mehr die Rede. Wir werden bald sehen, ob die Republik Polen ihre jetzt gemachten Verheißenungen erfüllen und den Deutschen in Polen keine Gleichberechtigung geben und alle Schikanen ausschließen wird. Im

ihrem eigenen Interesse liegt das, denn die Deutschen sind unstrittig das hervorragendste Kulturrelement im neuen Polen. Um so schmerzlicher ist es allerdings, daß so viele Deutsche sich unter die fremde Herrschaft beugen müssen. Die Regierung in Warschau will auch die deutschen Beamten möglichst in ihrem Dienst behalten. Sie kann eigentlich gar nicht anders, denn an geeigneten polnischen Elementen fehlt es heute noch sehr. Es ist allerdings die Frage, wie viele deutsche Beamte im Osten bleibenvorwerden. Mit einer erheblichen deutschen Überwanderung ist zu rechnen, der die Polen keine Hindernisse in den Weg legen wollen. Ebensoviel denn Gebrauch der deutschen Sprache.

Die neuen Grenzen im Osten machen sich deshalb so schief bemerkbar, weil der polnische Staat bekanntlich Deutschland durchschneidet, seinen Machtbereich ohne Unterbrechung bis zur Ostsee ausdehnt. Hier ist die erste Probe für den guten Willen des polnischen Nachbars abzulegen, wie denn überhaupt erst praktisch zu zeigen haben wird, wie das neue Polen seine Staatspflichten auffaßt. Daß die alte polnische Wirtschaft sehr wenig röhlich war, ist bekannt. Welche Fähigkeiten heute Warschau entfaltet, ob die Besonnen über die deutsch-sowjetischen Heißwörne den Sieg davontragen werden, muß sich zeigen. Die Republik Polen steht unter dem Protektorat der Entente. Aber Frankreich und England